



A. Grundlagen

- Leitidee der Herrschaft des Rechts - Mäßigung der öffentl. Gewalt und zuverlässige Ausrichtung an rechtlichen Regeln
- Entwicklung des Rechtsstaatsbegriffes im 18./19. Jhdt. als liberalstaatl. Gegenbegriff zum absolutistischen Polizeistaat
- Entwicklung vom *formellen* zum *materiellen Rechtsstaatsbegriff*, der zahlreiche materielle Rechtsgrundsätze umfasst
- verschiedene Ausprägungen in Europa (Rechtsstaatsprinzip, rule of law, Etat de droit, allgemeine Rechtsgrundsätze)

B. Verankerung im Grundgesetz

- Verankerung einzelner Elemente in Spezialnormen (Art. 1 III, 19 IV, 20 II 2, III, 101, 103, 104 GG)
- Verankerung eines *allgemeinen Rechtsstaatsprinzips*?
 - Problem: nicht ausdrücklich geregelt (Art. 20 III betr. nur Teilbereich) aber in Art. 28 I 1 vorausgesetzt
 - 1. ANSICHT: (-), Rückgriff nur auf Einzelnormen
 - 2. ANSICHT (insbes. frühere Rspr. des BVerfG): (+), Herleitung aus Art. 20 III GG i.V.m. den Einzelnormen
 - 3. ANSICHT (insbes. heutige Rspr. des BVerfG): (+), Herleitung allein aus Art. 20 III GG

C. Inhalte

I. Die Bindung aller staatlichen Tätigkeit an das Recht

- *Kerngehalt* der Rechtsstaatlichkeit; fordert auch Eingreifen *gegen* Bürger, zur Durchsetzung des Rechts!
- 1. Bindung des Gesetzgebers an die Verfassung (Art. 20 III 1. HS GG)
- 2. **Vorrang des Gesetzes**¹ (Art. 20 III 2. HS GG)
 - Bindung der Exekutive und Judikative an "Gesetz und Recht"
 - auch an Recht der Europäischen Union (→ Rechtsanwendungsbefehl im Zustimmungsgesetz zu den Gründungsverträgen)
 - grds. Anerkennung auch der Bindung an Völkerrecht (vgl. Art. 25 GG); völkerr. Verträge binden innerstaatlich aber erst nach Transformation

II. Der Grundsatz des Gesetzesvorbehalts¹

- Herleitung aus Rechtsstaatsprinzip (1. ANSICHT) oder Rechtsstaats- und Demokratieprinzip (2. ANSICHT)
- zu unterscheiden von grundrechtlichen Gesetzesvorbehalten
- Erforderlichkeit einer gesetzlichen *Ermächtigungsgrundlage*
- 1. Für Grundrechtseingriffe
- 2. Für andere für die Verwirklichung der Grundrechte wesentliche Entscheidungen
 - sog. WESENTLICHKEITSTHEORIE (BVERFG + HLIT.)

III. Die Gewaltenteilung

- Begriff: Gliederung der Staatstätigkeit in Funktionsbereiche (Legislative, Exekutive, Judikative) und Zuordnung an verschiedene Organe oder Organgruppen
- Zweck: Freiheitssicherung und Mäßigung der Staatsgewalt durch Gewaltentrennung und -verschränkung; sinnvolle Gestaltung der Staatsgewalt
- ideengeschichtliche Grundlagen: ARISTOTELES, LOCKE, MONTESQUIEU
- 1. Verfassungsgrundsatz der Gewaltenteilung (Art. 20 II 2 GG)
 - fordert funktionelle, organisatorische und teilweise (vgl. Art. 55 I, 94 I 2 GG) personelle Gewaltenteilung
 - Schutz der Gewaltenbalance: keine Gewalt darf vom GG nicht vorgesehene Übergewicht erhalten
 - absoluter Schutz des *Kernbereichs der Gewalten*
- 2. Verwirklichung der Gewaltenteilung durch das Staatsorganisationsrecht
- 3. Ergänzung der horizontalen durch vertikale Gewaltenteilung

¹ Beachte: Im Bereich des Verwaltungsrechts werden die Grundsätze des Gesetzesvorranges und des Gesetzesvorbehalts traditionell unter der Bezeichnung als Grundsatz der **Gesetzmäßigkeit der Verwaltung** zusammengefasst.

IV. Das Verhältnismäßigkeitsprinzip

- grundsätzliche Negierung jedes Absolutheitsanspruchs staatlicher Ziele
 - ideengeschichtliche Wurzeln bereits im Alten Testament, Entwicklung zunächst im Polizeirecht
 - Herleitung aus Grundrechten (als → Schranken-Schranke) und Rechtsstaatsprinzip
 - bei Anwendung Achtung des Einschätzungs- und Wertungsspielraums des Gesetzgebers
1. Begrenzung belastender Maßnahmen auf geeignete Mittel
 - Maßnahme muss zur Verfolgung des Zweckes förderlich (aber nicht das bestgeeignete Mittel) sein
 - beachte: eine Maßnahme kann streng aber dennoch geeignet sein!
 2. Begrenzung belastender Maßnahmen auf erforderliche Mittel
 - Maßnahme muss das mildeste Mittel unter allen gleichgeeigneten Mitteln darstellen
 - Prüfung erfordert vom Rechtsanwender Phantasie...
 3. Begrenzung belastender Maßnahmen auf angemessene Mittel (Verhältnismäßigkeit i.e.S.)
 - Belastung darf im Hinblick auf verfolgten Zweck und zu erwartenden Erfolg nicht unverhältnismäßig sein
 - Kernstück der Verhältnismäßigkeitsprüfung: gründliche (nicht stereotype!) → *Abwägung*

V. Rechtssicherheit und Vertrauensschutz

1. **Bestimmtheitsgrundsatz**
 - Rechtsnormen müssen so *klar und präzise* formuliert sein, dass das staatliche Handeln kalkulierbar ist und der Bürger sich darauf einstellen kann
 - keine Blankoermächtigungen für Behörden; Generalklauseln und unbestimmte Rechtsbegriffe zulässig, wenn Ziel und Rahmen erkennbar bleiben
2. Gebot der **Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung**
3. Begrenzung der **Rückwirkung** von belastenden Gesetzen
 - a) Grundsätzlicher Ausschluss der *echten Rückwirkung* (Rückbewirkung von Rechtsfolgen)
 - Fallkonstellation: Gesetz greift nachträglich ändernd in abgewickelte, der Vergangenheit angehörende Tatbestände ein
 - ausnahmsweise zulässig, wenn Bürger mit Neuregelung rechnen musste, unklare Regelung durch klare oder verfassungswidrige durch verfassungsmäßige ersetzt wird, Belastung unwesentlich ist oder zwingende öffentliche Interessen Rückwirkung rechtfertigen
 - b) Ausnahmsweiser Ausschluss der *unechten Rückwirkung* (tatbestandlichen Rückanknüpfung)
 - Fallkonstellation: Gesetz wirkt auf gegenwärtige, noch nicht abgeschlossene Sachverhalte und Rechtsbeziehungen für die Zukunft ein
 - ausgeschlossen nur bei überwiegendem Vertrauensinteresse des Bürgers
 - unbillige Härten lassen sich durch *Übergangsregelungen* vermeiden
4. Schutz des Vertrauens auf Bestandskraft von Verwaltungsakten und Rechtskraft von Gerichtsurteilen
 - steht im Spannungsverhältnis zum rechtsstaatl. Durchsetzungsanspruch des Rechts

VI. Die Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes

1. Effektiver Rechtsschutz in zivilrechtlichen Streitigkeiten (Art. 2 I i.V.m. 20 III GG)
2. Effektiver Rechtsschutz gegen öffentliche Gewalt (Art. 19 IV GG)
 - auch vorläufiger Rechtsschutz
 - Rechtsschutz nur zur Verteidigung subjektiver Rechte
3. Recht auf gesetzlichen Richter (Art. 101 GG)
4. Recht auf rechtliches Gehör vor Gericht (Art. 103 I GG)

VII. Rechtsstaatliche Grundsätze des Straf- und Strafprozessrechts

1. Nulla poena sine lege (Art. 103 II GG)
 - spezielle Ausprägung des Bestimmtheitsgrundsatzes und des Rückwirkungsverbots
2. Ne bis in idem (Art. 103 III GG)
3. Unschuldsvermutung bis zur Verurteilung (Art. 1 I i.V.m. 20 III GG)
4. In dubio pro reo

VIII. Staatshaftung für rechtswidriges Handeln der öffentlichen Gewalt

- ein in allen rechtsstaatlichen Rechtsordnungen anerkannter rechtsstaatlicher Grundsatz
- siehe aber für das GG die Beschränkungen in Art. 34 GG i.V.m. § 839 BGB (nur Verschuldenshaftung)